

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4999**

*Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein*

Vorsitzende
des Ausschusses für Finanzen des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 01.10.2004

**Freie Waldorfschulen Tz. 24
Bemerkungen 2004 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht
zur Landeshaushaltsrechnung, Umdruck 15/4855**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

1. Bereits in den Stellungnahmen zu den Prüfungsmitteilungen hat das MBWFK erklärt, dass es grundsätzlich mit dem Landesrechnungshof (LRH) in der Frage der pauschalierten Zuschüsse nach Schülerkostensätzen ohne Bedarfsprüfung angesichts der damit verbundenen Vereinfachung des Verfahrens und der verbesserten Kalkulationsgrundlagen für die Ersatzschulträger übereinstimme.
2. Eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass dieses Verfahren auf alle Ersatzschulträger anzuwenden wäre, hätte aber nach Berechnungen des MBWFK Mehraufwendungen für den Haushalt in Höhe von ca. 800.000 bis 900.000 € (ca. 500.000 € für Träger allgemeinbildender Ersatzschulen, ca. 350.000 - 400.000 € für Träger berufsbildender Schulen) jährlich zur Folge.
3. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten kann nach Auffassung des MBWFK eine solche gesetzliche Umstellung auf Pauschalzuschüsse nicht nur auf die

*Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 59 01
Telefax (04 31) 9 88 - 59 03
e-mail: Pressestelle@kumi.landsh.de
Internet: www.kumi.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62*

Träger der Waldorfschulen beschränkt werden, sondern die Regelung wäre auch für die übrigen Träger der allgemeinbildenden Ersatzschulen sowie die Träger der Sonderschulen vorzusehen. Bezogen auf die Träger der berufsbildenden Schulen erscheint eine hiervon abweichende - weiterhin eine Bedarfsberechnung erfordernde - Regelung rechtlich begründbar. Ob im Fall einer gerichtlichen Überprüfung eine solche Differenzierung durchtragen würde, kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit prognostiziert werden.

4. Da sich zwischenzeitlich alle Waldorfschulträger in der Festbetragsfinanzierung (= pauschalierte Zuschussberechnung) gem. § 66 Abs. 4 Satz 1 SchulG befinden und sich die Frage der Bedarfsberechnung für diese damit gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 SchulG nur alle fünf Jahre stellt, könnte aus Sicht des MBWFK eine denkbare Alternative darin bestehen, weiterhin entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung für einen bestimmten Zeitraum zunächst eine bedarfsabhängige Förderung vorzusehen, bevor ein Übergang zur Festbetragsfinanzierung erfolgt. Anders aber als bei der bisherigen Ausgestaltung des § 66 Abs. 4 Satz 2 SchulG wäre für eine spätere Überprüfung nicht wieder auf eine „Bedarfsberechnung“ abzustellen, sondern es sollte nach einem nicht fixierten, sondern in das Ermessen der Verwaltung gestellten Zeitraum eine „Wirtschaftlichkeitsprüfung“ vorgenommen werden, deren maßgebliche Parameter aus der Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulsystem abzuleiten wären.
5. Eine Änderung des Schulgesetzes sollte in jedem Falle in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, da hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „Bedarf“ und „Einnahmen“ ein Klarstellungsbedürfnis unbestreitbar ist. Soweit nicht den Vorstellungen des LRH folgend die Regelung des § 66 Abs. 4 SchulG entbehrlich würde, wäre dieser jedenfalls im Sinne der vorstehenden Nr. 4 zu ändern.
6. Für die Übergangszeit ist es sachgerecht, im Hinblick auf § 66 Abs. 4 Satz 2 SchulG in der geltenden Fassung von den in der Festbetragsfinanzierung befindlichen Ersatzschulträgern (allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen) nach - frühestens - fünf Jahren lediglich die Vorlage von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen, um diese zunächst unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Situation bzw. der Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulsystem zu prüfen.

Von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängig ist sodann zu entscheiden, ob weitere auf die Frage des Bedarfs ausgerichtete Prüfschritte erforderlich werden.

Diese Vorgehensweise ist mit Finanzministerium und LRH abgestimmt. Entsprechend dem zu 4. Dargelegten bedarf es aber zugegebener Zeit jedenfalls einer klarstellenden Änderung des § 66 Abs. 4 Satz 2 SchulG.

7. Von einer Ausnahme abgesehen ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft die Festbetragsfinanzierung gem. § 66 Abs.4 SchulG realisiert. Die aus der damit einhergehenden Verwaltungsvereinfachung resultierenden personellen Konsequenzen hat das MBWFK gezogen. Weitere Verfahrensvereinfachungen dürften sich daher vornehmlich zugunsten der Schulen in freier Trägerschaft auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann